Zonenplan und generelles Kanalisationsprojekt begründen keine wohlerworbenen Rechte

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **30 (1973)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-782067

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Stummer Protest eines Naturfreundes
Der Nationalstrassenbau fordert
überall seine Opfer:
Hier im Opfiker Wald
auf Zürcher Boden
mussten Hunderte von alten Bäumen
fallen, damit die N 1 entstehen kann.
Stumm protestiert ein Plakat
gegen diese Fällungen.
(Aufnahme: Comet)

Zonenplan und generelles Kanalisationsprojekt begründen keine wohlerworbenen Rechte

vlp. Ein Grundeigentümer plante im «übrigen Gemeindegebiet» von Uster, jedoch im Bereich des generellen Kanalisationsprojektes (GKP), das 1966 vom Regierungsrat genehmigt worden war, eine gewerbliche Baute. Der Gemeinderat erteilte hiefür die Baubewilligung unter der Bedingung, dass die kantonale Baudirektion dem Anschluss an die Kanalisation zustimme.

Dieser wurde verweigert, wogegen der Grundeigentümer beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde einreichte. Während des Beschwerdeverfahrens erliess die Gemeinde Uster eine Bauordnung mit Zonenplan, die der Regierungsrat genehmigte. Die dabei für die Bauzone ausgeschiedene Fläche deckte sich nicht mit dem Bereich des GKP. Gleichzeitig mit der Genehmigung der Bauzone entzog der Regierungsrat den Einzugsbereichen des GKP, die über die Bauzone hinausreichten, ihre Rechtswirksamkeit. Dagegen reichte der Grundeigentümer erneut Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein, das sie abwies. (Vergleiche dazu Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, April 1972.)
Die Begründung des Verwaltungsgerichtes für diesen Entscheid (vorfrageweise Ueberprüfung des GKP; Beschluss des Regierungsrates über die Gestaltung des GKP) weist zunächst auf das im Zürcherischen Wassergesetz enthaltene Prinzip hin, wonach Zonenplan und GKP miteinander in Einklang zu bringen seien. Darnach sei das GKP bei der Festlegung einer Bauzone oder bei der Abänderung eines Bauzonenplanes entsprechend anzupassen. Hervorzuheben ist aus den Erwägungen des Verwaltungsgerichtes besonders auch die Feststellung, dass die Genehmigung von Bauordnung und Zonenplan durch den Regierungsrat nicht einen unabänderlichen Zustand schaffe. «Die Gemeinde kann Bauordnung, Zonenplan und GKP nach Massgabe des Bedürfnisses jederzeit ändern; anderes würde eine angepasste Planung verunmöglichen.» Weil jede planerische Ordnung veränderten Bedürfnissen angepasst werden müsse, erwerbe kein Grundeigentümer ein Recht auf deren unwiderruflichen Bestand.

Das Prinzip der Uebereinstimmung von Bauzone und GKP, wie es im Zürcherischen Recht schon enthalten ist, hat auch Eingang in die eidg. Gewässerschutzgesetzgebung gefunden. Nach Artikel 15 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung ist der Umfang der im Zonenplan ausgeschiedenen Bauzone massgebend für die Abgrenzung des Einzugsbereiches des GKP. Auch im Entwurf zu einem Raumplanungsgesetz ist diese Koordination von Bauzone und GKP zur Pflicht gemacht, wenn in Artikel 32 bestimmt wird, dass innerhalb des Siedlungsgebietes nur das Land ausgeschieden werden darf, das weitgehend überbaut ist, oder längstens innert 10—15 Jahren für die Ueberbauung benötigt und innert dieser Frist erschlossen wird. Vielerorts drängt sich bei der Ausscheidung der Bauzone eine Verkleinerung des GKP-Bereiches auf. Wird eine Bauzone festgelegt, ist nach eidgenössischem Gewässerschutzgesetz gemäss Artikel 19 nur in ihrem Bereich eine Ueberbauung zulässig und nicht mehr in denjenigen Gebieten des GKP, die über die Bauzone hinausreichen.

Nach den Erwägungen des Zürcherischen Verwaltungsgerichtes hat der Grundeigentümer, der Land im Bereiche des GKP, das aber nicht in die Bauzone einbezogen worden ist, keinen Rechtsanspruch auf eine Baubewilligung, auch dann nicht, wenn er die nötigen Anlagen zum Anschluss der Baute an das Kanalisationsnetz auf eigene Kosten erstellen will. Generell kann man festhalten, dass die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung den Gemeinden die Möglichkeit gibt, im Rahmen der Zonenplanung allzu grosse Bereiche des GKP zu korrigieren. Aber auch Bauzonen, die zu gross dimensioniert sind, können nach den Ausführungen des Zürcher Verwaltungsgerichtes korrigiert werden, ohne dass dabei wohlerworbene Rechte verletzt würden.

Das Vademecum zur Raumplanung 73/74 nun erhältlich

pd. Beim ORL-Institut der ETH Zürich ist die Ausgabe 1973/74 des «Vademecums Raumplanung» erschienen, das von diesem Institut seit einigen Jahren herausgegeben wird. Es enthält viele praktisch verwendbare Angaben zur Raumplanung, wie zum Beispiel Statistiken und Zukunftsprognosen für die Bevölkerung nach Arbeitsmarktregionen (bis Jahr 2000), Schülerquoten pro Schulart, Flächenbedarf der Industrie und anderer Bauten, Sportanlagen usw., Wasser- und Energieverbrauch, Verkehr. Daneben sind unter anderem Stichwortangaben zur Ausbildung, zu den landesplanerischen Leitbildern und deren grafische Darstellung enthalten.

Das Vademecum in handlicher Taschenbuchform kann zum Preise von Fr. 2.— beim Sekretariat des ORL-Instituts, Weinbergstrasse 35, 8006 Zürich, bezogen werden.

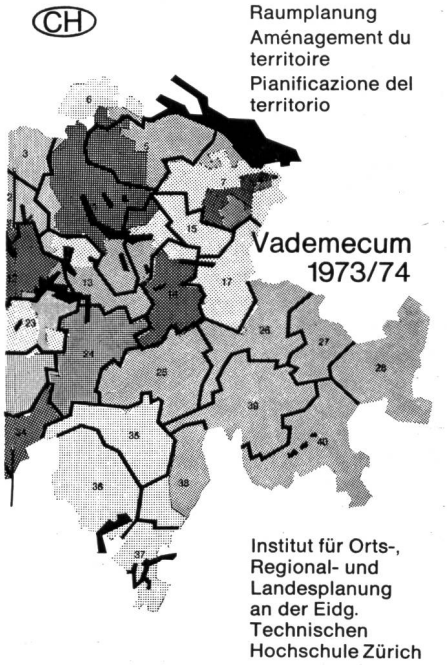

Angesichts der wachsenden Informationsflut im ORL-Bereich wird es immer wichtiger, den Behörden und Planern die wichtigsten brauchbaren Daten als erste Arbeitshilfe in gedrängter Form anzubieten. Das Vademecum erleichtert die Orientierung und weist die zahlreichen Kontaktstellen nach, die weitere Auskunft geben können. Neben den kantonalen Stellen sind auch 20 Aemter des Bundes und 14 private Vereinigungen aufgeführt.
Die Ausgabe 1973/74 ist allen Gemeinden, kantonalen Planungsämtern und den Parlamentariern zugestellt worden.